4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Lingenfeld

vom 08.03.2023

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 11.11.2009 in der Änderungsfassung vom 07.04.2022 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

<u>§ 6 Wird wie folgt neu gefasst:</u>

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von *7.500,-- EUR* im Einzelfall.

2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderats.

3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von *7.500,-- EUR* im Einzelfall.

4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.

5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

6. Zustimmung zur Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit im Einzelfall (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO).

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lingenfeld, den 08.03.2023

Kropfreiter
Ortsbürgermeister